

POSITIONSPAPIER der Energieintensiven Industrien in Deutschland

Besonderes Missbrauchsverfahren i.S. Bestimmung des physikalischen Pfads zum Abschluss einer Vereinbarung individueller Netzentgelte gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Az. BK4-16-001)

1. Die Kernbotschaften im Überblick

- Die Beschlusskammer 4 hat im o.g. Beschluss festgestellt, dass die Einbeziehung allgemeiner Netzkosten der Anschlussebene, anteiliger Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen sowie vermiedener Netznutzungsentgelte in die Berechnung des physikalischen Pfades zur Bemessung individueller Netzentgelte gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV nicht missbräuchlich sei.
- Eine allgemeine Anwendung dieser Berechnungsmethode würde zu einer erheblichen kalkulatorischen Erhöhung der Kosten des physikalischen Pfads führen und hätte somit einschneidende Wirkung auf bestehende Vereinbarungen individueller Netzentgelte. Dies würde die Anwendbarkeit der Regelung gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV grundsätzlich in Frage stellen.
- Der Festlegung BK4-13-739 liegt die Fiktion einer bestehenden Direktleitung auf bestehenden Trassen zwischen Einspeisung bzw. Netzverknüpfungspunkt und Entnahme zugrunde.
- Die Direktleitungsfiktion muss – im Unterschied zur Ermittlung regulärer Netzentgelte – räumliche Aspekte (z.B. Entfernung zwischen Einspeisung und Entnahme) für die Bemessung individueller Netzentgelte berücksichtigen.
- Eine räumliche Betrachtung des physikalischen Pfads im Zusammenhang mit einer fiktiven Direktleitungsanbindung schließt eine Berücksichtigung der genannten Kostenpositionen für die Bemessung individueller Netzentgelte aus. Die Einbeziehung dieser Kostenpositionen verstößt zudem gegen die Festlegung BK4-13-739.
- Die Energieintensiven Industrien in Deutschland lehnen eine Einbeziehung allgemeiner Netzkosten der Anschlussebene, anteiliger Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen sowie vermiedener Netznutzungsentgelte in die Berechnungslogik des physikalischen Pfads ab.

Die Energieintensiven Industrien in Deutschland:

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (BBS)

Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas)

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)

Verband Deutscher Papierfabriken e.V. (VDP)

Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. (WVM)

Wirtschaftsvereinigung Stahl

2. Vorbemerkungen

Im o.g. Verfahren wurde seitens der Beschlusskammer 4 festgestellt, dass im Rahmen der Vereinbarung individueller Netzentgelte gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV die Berücksichtigung

- allgemeiner Netzkosten der Anschlussebene,
- anteiliger Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen sowie
- vermiedener Netznutzungsentgelte gem. § 18 StromNEV

bei der Berechnung des physikalischen Pfades nicht missbräuchlich sei. Dies stellt eine Abkehr von der bisherigen Berechnungspraxis dar.

Eine allgemeine Anwendung dieser Berechnungsmethode würde zu einer erheblichen kalkulatorischen Erhöhung der Kosten des physikalischen Pfades führen und hätte somit einschneidende Wirkung auf bestehende Vereinbarungen individueller Netzentgelte. Dies würde die Anwendbarkeit der Regelung gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV grundsätzlich in Frage stellen.

Die Energieintensiven Industrien in Deutschland lehnen einen entsprechenden Berechnungsmodus ab und begründen dies im Folgenden.

3. Grundlagen der Berechnung des physikalischen Pfades

Grundsätzlich entscheidend bei der Berechnung des physikalischen Pfades ist die zugrundeliegende Fiktion der Anschlusssituation. Diese muss in Einklang mit den regulatorischen Rahmenbedingungen stehen. Die mit dem Beschluss BK4-13-739 (nachfolgend „Festlegung“ genannt) festgelegte Berechnung eines individuellen Netzentgeltes auf der Basis des physikalischen Pfades stellt auf einer „fiktiven Leitungsnutzung“ bzw. „fiktiven Leitungsmitnutzung“ ab. Hierbei wird, ausgehend vom Netzanschlusspunkt eines Letztverbrauchers, eine fiktive Leitungsnutzung zu einem Netzverknüpfungspunkt oder einer geeigneten Erzeugungsanlage angenommen.

Die Beschlusskammer stützt sich hierbei auf die Begründung des Ordnungsgebers zur Regelung¹, welcher den fiktiven Direktleitungsbau als eine mögliche Grundlage für die Berechnung des physikalischen Pfades vorschlug. Dieser Vorschlag fand grundsätzlich Eingang in die Festlegung. Abweichend wurde jedoch nicht auf einen Direktleitungsbau, sondern auf das Modell einer „Leitungsnutzung“ bzw. „Leitungsmitbenutzung“ auf bestehenden Trassen abgestellt².

Damit wurde ein Modell festgelegt, welches den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerspiegelt. Die Fiktion eines Direktleitungsbaus würde – im Unterschied zur Leitungsmitbenutzung – die vermiedenen Kosten im Vergleich zum Neubau einer Direktleitung der Berechnung des individuellen Netzentgeltes zugrunde legen. Die Festlegung konkretisiert hierzu auf S. 38: „Bei der Berechnung eines individuellen Netzentgeltes auf Basis eines sogenannten physikalischen Pfades wird ausgehend vom betreffenden

¹ BT-Drucksache 447/13

² Die Festlegung BK4-13-739 konkretisiert hierzu auf S. 42.: „Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Methode des physikalischen Pfades gerade nicht das Modell eines fiktiven Direktleitungsbaus ist, bei dem es im Kern um die Ermittlung von vermiedenen Kosten eines Leitungsneubaus zu einer geeigneten Erzeugungsanlage geht, sondern um das Modell einer fiktiven Leitungsmitbenutzung auf Basis bestehender Trassen.“

Netzanschluss des Letztverbrauchers eine fiktive Leitungsnutzung auf bereits bestehenden Trassen zu einer geeigneten Erzeugungsanlage bzw. zu einem Netzknoten berechnet.“ Auf S. 40 wird ergänzend verdeutlicht: „Um den Bezug zu schon vorhandenen Betriebsmitteln begrifflich besser abzubilden, wird statt des Ausdrucks „fiktiver Direktleitungsbau“ von der Beschlusskammer nunmehr der Begriff „fiktive Leitungsnutzung“ verwendet“.

- Dem physikalischen Pfad liegt somit die Fiktion einer bestehen Direktleitung³ auf bestehenden Trassen zugrunde, welche den Letztverbraucher mit einer geeigneten Erzeugungsanlage oder einem Netzknoten verbindet.

4. Einbeziehung vorgelagerter Netzkosten und vermiedener Netzentgelte verstoßen gegen die Festlegung und § 19 Abs. 3 StromNEV

Nach der Festlegung kann der physikalische Pfad entweder bis zu einer geeigneten Erzeugungsanlage gebildet werden oder zu einem geeigneten Netzknotenpunkt. Welche Kosten bei der Bildung der physikalischen Pfade in jeweiligen Fall anzusetzen sind, wird durch die Festlegung abschließend bestimmt: *„Die Kosten des physikalischen Pfads errechnen sich aus den Annuitäten der Betriebsmittel, ggf. den Kosten für die Erbringung von Netzreserveleistungen im Fall des Ausfalls der Erzeugungsanlage, den Kosten für die Verlustenergie und im Falle der Bildung des physikalischen Pfads bis zum nächstgelegenen Netzknotenpunkt aus den Netzentgelten der vorgelagerten Netzebene.“⁴*

Diese Regelung ist bezüglich der vorgelagerten Netzkosten eindeutig. Während Kosten für die Netzentgelte der vorgelagerten Netzebenen im Fall der Bildung des physikalischen Pfads zum nächstgelegenen Netzknotenpunkt ausdrücklich anzusetzen sind, setzen sich die Kosten des physikalischen Pfads zu einer Erzeugungsanlage lediglich aus den Annuitäten der Betriebsmittel, ggf. den Kosten für Systemdienstleistungen und den Kosten für Verlustenergie zusammen.

- Die Bundesnetzagentur hat somit einerseits die Notwendigkeit gesehen, vorgelagerte Netzkosten zu berücksichtigen. Sie sieht aber andererseits die Notwendigkeit dieses Kostenansatzes nur für den Fall, dass der physikalische Pfad zum Netzknotenpunkt führt.

Auch sind nach der Festlegung Kosten für vermiedene Netzentgelte nicht einzuberechnen. Vielmehr enthält die Festlegung die abschließende Aufzählung anzusetzender Kosten, ohne dass die Kosten für vermiedene Netzentgelte erwähnt sind.

- Nur diese Berechnung führt auch zu einem verursachungsgerechten Entgelt, da vermiedene Netzentgelte ein Substitut für die Kosten der Inanspruchnahme vorgelagerter Netze sind und bei der Bildung des physikalischen Pfads zur Erzeugungsanlage kein vorgelagertes Netz in Anspruch genommen wird.

Dass vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte nach der Festlegung nicht in die Kosten des physikalischen Pfads einzubeziehen sind, ergibt sich schließlich auch aus einem Vergleich mit der Entgeltbildung nach § 19 Abs. 3 StromNEV. Die Festlegung führt insoweit aus, dass sich das individuelle Netzentgelt vergleichbar wie singuläre Netzentgelte

³ Der Regulierungsrahmen sieht die Möglichkeit einer Direktleitung ausdrücklich vor, z.B. Art. 2 Nr. 15 und Artikel 34 Richtlinie 2003/54/EG, § 3 Nr. 12 EnWG

⁴ Ziffer 3 c) v. des Tenors der Festlegung (S. 7)

nach § 19 Abs. 3 StromNEV an den individuell zurechenbaren Kosten der zum physikalischen Pfad zählenden Betriebsmittel orientieren muss.⁵

- Nach der Regelung des § 19 Abs. 3 StromNEV soll der singuläre Netznutzer nur die Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel in dem Umfang tragen, die er auch tatsächlich nutzt.⁶ Auch nach § 19 Abs. 3 StromNEV sind daher vorgelagerte Netzkosten bzw. Kosten für vermiedene Netzentgelte nicht anzusetzen, weil eine Nutzung des vorgelagerten Netzes nicht erforderlich ist. Dies ergibt sich auch aus der Entscheidungspraxis der Bundesnetzagentur.⁷

5. Einbeziehung vorgelagerter Netzkosten und vermiedener Netzentgelte in den physikalischen Pfad wären systemfremd

Die Fiktion der Bildung des physikalischen Pfades zu einem Netzknoten impliziert eine dem physikalischen Pfad vorgelagerte transaktionsunabhängige allgemeine Netznutzung, so dass für den festgelegten Netzknotenpunkt allgemeine Netzentgelte additiv zum individuellen Netzentgelt zu entrichten sind.

In Falle der Bildung des physikalischen Pfades zu einer geeigneten Erzeugungsanlage ersetzt die geeignete Erzeugungsanlage die dem physikalischen Pfad vorgelagerte Netznutzung. Denn aus der zugrundeliegenden Fiktion der Direktleitungsnutzung folgt die Annahme, dass der Letztverbraucher ausschließlich durch die geeignete Erzeugungsanlage versorgt wird. Eine entsprechende fiktionale singuläre Versorgungssituation leitet sich aus der Festlegung ab. Demnach gilt eine Erzeugungsanlage als geeignet, welche „*unabhängig von ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit grundsätzlich in der Lage ist, mit ihrer installierten Leistung den Strombedarf des betroffenen Letztverbrauchers kontinuierlich abzudecken*“ (Tenor der Festlegung Ziffer 3. c) ii.). Auch in den Nummern 38-42 FAQ (Stand 6/2014) wird diese Voraussetzung betont.

- Aus diesen Gründen steht ein zu einer geeigneten Erzeugungsanlage gebildeter physikalischer Pfad in keiner Beziehung zu vorgelagerten Netzebenen. Deshalb wäre eine Berücksichtigung von Kosten der vorgelagerten Netzebenen bei der Berechnung des physikalischen Pfades systemfremd.

Ferner würde die Berücksichtigung vorgelagerter Netzkosten in den Annuitäten der Betriebsmittel des physikalischen Pfades implizit die Kapital- und Betriebskosten der Betriebsmittel vorgelagerter Netzebenen in die fiktive Leitungsnutzung mit einbeziehen. Gemäß der Festlegung enthalten die Annuitäten der Betriebsmittel jedoch Kapitalkosten und den „*Betriebsmitteln direkt zuordenbare Betriebskosten*“. In Nr. 46 FAQ (Stand 6/2014) wird auf „*Betriebskostenverhältnisse der bestehenden Leitung*“ Bezug genommen. Eine fiktive Leitungsnutzung auf bestehenden Trassen kann sinnvollerweise nur mit Kosten in Zusammenhang gebracht werden, die direkt und unmittelbar von den in den physikalischen Pfad integrierten Betriebsmittel ausgehen. Aus den vorgelagerten Netzebenen überwältzte Kosten können hier ausgeschlossen werden.

- Demnach sieht die Festlegung keine Überwälzung von Kosten in den physikalischen Pfad aus vorgelagerten Netzebenen vor.

⁵ BNetzA, Festlegung BK 4-13-739, S. 39. Siehe auch FAQ Nr. 47: „*Die singulär genutzten Betriebsmittel entsprechen im Allgemeinen technisch dem physikalischen Pfad bis zum nächstgelegenen Netzknotenpunkt.*“

⁶ BNetzA, 11.8.2009, BK4-08-482, S. 26, 28.

⁷ BNetzA, 11.8.2009, BK4-08-482, S. 8, 33 ff.

Im Falle netzebenenübergreifend gebildeter physikalischer Pfade würde eine Einbeziehung der Anschlussnetzebene vorgelagerter Netzkosten zu einer Mehrfachberechnung der Netzkosten führen, da die anteiligen Netzkosten bereits in den Betriebsmittelannuitäten enthalten sind.

Darüber hinaus sieht die Beschlusskammer bei der Berechnung des physikalischen Pfades eine Orientierung an die Entgeltbildung im Rahmen der singulären Netznutzung vor. Hierzu die Festlegung auf S. 39: „*Nach Auffassung der Kammer muss sich das Entgelt vergleichbar wie singuläre Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV an den individuell zurechenbaren Kosten der zum physikalischen Pfad zählenden Betriebsmittel unter Beachtung von § 4 StromNEV orientieren*“.

Die Kostenbestandteile von Netzentgelten gem. § 19 Abs. 3 StromNEV sind im Beschluss BK4-08-482, S. 8 konkretisiert:

- Kalkulatorische Kosten (kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalzinsen und kalkulatorische Gewerbesteuer)
- Netzwirtschaftliche Kosten, z.B. für die Beschaffung von Verlustenergie
- Kosten für Wartung/Instandhaltung/Betriebsführung
- Verwaltungskosten

Andere Kostenposition, insbesondere vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte, sind nicht genannt.

Der o.g. Verweis des Beschlusses auf § 4 StromNEV kann nicht dahingehend aufgefasst werden, dass bei der Berechnung des physikalischen Pfades die Methodik zur Ermittlung allgemeiner Netzentgelte herangezogen werden muss. Letztere werden nach den Grundsätzen des transaktionsunabhängigen Punktmodells gem. § 15 Abs. 1 StromNEV sowie unabhängig von der räumlichen Entfernung von Erzeugung und Verbrauch ermittelt (§ 17 Abs. 1 StromNEV).

- Die im Zuge der Berechnung des physikalischen Pfades zugrundeliegende Fiktion einer bestehenden Direktleitung macht jedoch eine räumlich abhängige Kalkulation systemimmanent notwendig. Andernfalls können die dem physikalischen Pfad zugehörigen Betriebsmittel nicht erfasst werden.
- Der physikalische Pfad bezieht sich auf eine direkte physikalische Verbindung zwischen Einspeisung und Entnahme. In Bezug auf die Bemessung individueller Netzentgelte sind ausschließlich Entfernung, Betriebsmittelauswahl und deren anteilige Nutzung deterministisch.
- Der Verweis in der Festlegung auf § 4 StromNEV ist folglich nicht im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Entgeltbildung von räumlichen Gegebenheiten als vielmehr mit Bezug auf die Berechnung der direkten Betriebsmittelannuitäten zu verstehen. Hierzu die Festlegung auf S. 42: „*Bei der Kalkulation der Betriebsmittelannuitäten sind die Vorgaben des § 4 StromNEV zu beachten*“. Letzteres ist im Kontext zu den Abschreibungsdauern zu verstehen, um eine Abgrenzung zu den Abschreibungsdauern im Rahmen des vermiedenen Direktleitungsbau gem. § 20 Gas NEV zu erreichen⁸.

⁸ Beschluss BK4-13-739 S. 43: „*Darüber hinaus gehende Vorgaben, die insbesondere auf deutliche kürzere Abschreibungsdauern als in der StromNEV oder gar eine analoge Anwendung der GasNEV abzielen, sind nach Einschätzung der Beschlusskammer insoweit weder sachgerecht noch erforderlich, da andere Abschreibungsdauern als bei der Kalkulation der allgemeinen Netzentgelte zwangsläufig Inkonsistenzen zu Folge haben würden*“

- Zudem bestimmt Ziffer 3. c) v. des Tenors der Festlegung, dass sich die Annuitäten der Betriebsmittel aus den Kapitalkosten und den dem Betriebsmittel direkt zuzuordnenden Betriebskosten berechnen. Aus dem Wortlaut folgt, dass nur solche Betriebskosten bei der Berechnung berücksichtigt werden sollen, die den konkret genutzten Betriebsmitteln direkt zuzuordnen sind. Die Berechnungsweise der Beschlusskammer führt hingegen zu einer abstrakten Betrachtung, die unabhängig von den konkret genutzten Betriebsmitteln ist. Denn die Kosten der vorgelagerten Netzebenen und vermiedener Netzentgelte sind geschlüsselte Gemeinkosten im Sinne des § 4 Abs. 4 StromNEV und damit dem Betriebsmittel gerade nicht konkret zuzuordnen.
- Ferner erzwingt die Punkt-zu-Punkt-Betrachtung einer fiktiven Direktleitung auch ein Abweichen vom transaktionsunabhängigen Punktmodell, d.h. dem physikalischen Pfad vorgelagerte Netzebenen sind nicht zu berücksichtigen.
- Die fiktionale Direktanbindung eines Letztverbrauchers an ein Kraftwerk schließt eine Nutzung vorgelagerter Netzebenen aus. Die Inrechnungstellung einer entsprechenden Netznutzung entbehrt daher einer energiewirtschaftlichen Grundlage.
- Zusammenfassend ist es nicht sachlogisch einem Letztverbraucher, welcher über ein direkt angeschlossenes Kraftwerk versorgt wird, zuzüglich zu den Kosten dieser Direktleitung noch allgemeine Netzkosten (inkl. vermiedene Netzentgelte) zu berechnen.

6. Schlussfolgerungen

Die Beschlüsse der BK4 geben keine konkrete Auskunft über die dem physikalischen Pfad zugrunde zu legende Fiktion der Anschlusssituation. Grundsätzlich in Betracht kommen reguläre Netznutzung, singuläre Netznutzung sowie eine Direktleitung auf bestehenden Trassen.

Die Zugrundelegung einer regulären Netznutzung kann ausgeschlossen werden, da andernfalls der Verordnungsgeber die in § 19 StromNEV angelegten „Sonderformen der Netznutzung“ nicht vorgesehen hätte.

Im Falle einer Zugrundelegung der singulären Netznutzung wären die Vorgaben des Beschlusses BK4-08-482 zu beachten, welcher die Einbeziehung der zur Diskussion gestellten Kostenbestandteile gerade nicht vorsieht.

Es ist anzunehmen, dass eine Direktleitung auf bestehenden Trassen dem Beschluss BK04-13-739 zugrundegelegt wurde (s.o.). Wie bereits ausgeführt, ist die Einbeziehung der zur Diskussion stehenden Kostenpositionen in die Berechnung des physikalischen systemfremd, da hierbei keine Netznutzung vorliegt. Auch wäre die Einbeziehung regulärer Netzentgelte nicht konform mit der StromNEV, da diese eine von räumlichen Gegebenheiten und der Einspeisenetzebene unabhängige Entgeltermittlung vorsieht. Eine Direktleitungsfiktion erfüllt jedoch diese Voraussetzungen nicht, so dass von der regulären Netzentgeltbildung zwingend abgewichen werden muss.

- Die Energieintensiven Industrien in Deutschland stellen fest, dass die Einbeziehung allgemeiner Netzkosten der Anschlussebene, anteiliger Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen sowie vermiedener Netznutzungsentgelte gem. § 18 StromNEV in die Berechnung des physikalischen Pfades nicht sachlogisch ist.
- Die nunmehr vorgenommene Berechnung verstößt gegen die Festlegung und gegen die gesetzlichen Grundlagen.